

Beschlussempfehlung*

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/13706 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zielt zum einen auf die Umsetzung der sog. EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU). Zum anderen sollen Prostitutionsstätten einer gewerberechtlichen Überwachung unterworfen werden. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass § 233 des Strafgesetzbuchs (StGB) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie auf Menschenhandel zum Zwecke des Organhandels ausgedehnt werden. Ferner soll der Qualifikationstatbestand des § 233a StGB und in der Folge auch die Qualifikationen der §§ 232 und 233 StGB um die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, sowie auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers erweitert werden. Um die Rahmenbedingungen für in der Prostitution tätige Personen zu verbessern, sollen Prostitutionsstätten in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgenommen werden. Zudem soll der Gewerbebetrieb künftig von Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen abhängig gemacht werden können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme mit Änderungen, mit denen klargestellt werden soll, dass (auch) das Bringen einer Person unter 21 Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung von Betteltätigkeiten, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen oder dazu, sich ein Organ entnehmen zu lassen, nur dann unter den Tatbestand des § 233 Absatz 1 Satz 2 StGB fällt, wenn es zum Zwecke der Ausbeutung geschieht.

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13706 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „zum Zweck der Ausbeutung“ eingefügt.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

